

# Wochenblatt

für

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N 36.

Sonnabend, den 11. September

1909.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neugasse 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Inserat 10 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigennahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

### Bekanntmachung.

Um 1. September a. c. ist der 3. Termin der Gemeindeanlagen und des Schulgeldes auf 1909 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bzw. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 10. September 1909.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

### Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde findet vom 9. bis 17. September a. o. statt.

Reichenbrand, am 6. September 1909.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

### Bekanntmachung.

Um 16. September 1909 wird der 3. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

21. September 1909

an die hiesige Ortssteuerannahme zu beglichen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 10. September 1909.

### Bekanntmachung.

die Nachrechnung der Maße, Gewichte, Wagen und Mehwarzzeuge betr.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft zu Chemnitz vom 15. Dezember 1908 findet in diesem Jahre und zwar

Montag, den 13. September 1909, nachmittags, Dienstag, den 14. September 1909, vormittags von 9–12 und nachmittags von 2–5 Uhr im hiesigen Orte mit den beiden Rittergätern eine Nachrechnung aller im öffentlichen Verkehr Verwendung findenden Maße, Gewichte, Wagen und Mehwarzzeuge statt.

Als Lokal für die Nachrechnung ist Gustav Möllers, jetzt Köhlers Restaurant, hier Talstr. 8, bestimmt worden.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß sämtliche im hiesigen Orte und in den beiden Gutsbezirken wohnhaften Personen die von ihnen im öffentlichen Verkehr zu verwendenden Maße, Gewichte, Wagen und Mehwarzzeuge innerhalb der vorstehend genannten Tagen im Nachrechnungslokal den Eichungsbeamten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen haben.

Zur Nachrechnung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichungsbeamte an Ort und Stelle begeben.

Die Besitzer solcher Eichgegenstände haben dieselben aber vorher dem Eichungsbeamten anzumelden und finden diese Anmeldungen während der festgesetzten Zeit ebenfalls vollständige Erledigung.

Werden Maße, Gewichte usw., welche das Nachrechnungsgericht nicht tragen, nach Beendigung des Nachrechnungsgeschäftes vorgefunden, so kann auf Grund § 269 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachrechnung unterzogene Stück ist die im Gebührentarif festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Rabenstein, am 16. August 1909.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 10. September 1909.

### Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbetreibenden gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch fast allenthalben gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 118) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die Königliche Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geübt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundene Zwiderhandlungen zunächst zu verwarnen, so wird sie künftig jede festgestellte Gefährlichkeit bei der Königlichen Staatsanwaltschaft unnachlässlich zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf die vorgefundene Zwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht:

Die Beschäftigung von Kindern (eigenen und fremden) ist untersagt in Fabriken, bei Bauten aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Ziegeleien, Brüchen und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinholzen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundene Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verz. 118, welches dem obengedachten Gesetz angefügt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Am Mittag ist

### Bericht über die Sitzung des Gemeinderats zu Siegmar vom 6. September 1909.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Künger.

1. Es wird Kenntnis genommen von den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden über den Stand der Angelegenheit über die Regulierung des Kappelbachs etc.

2. werden gegen den von der Kaiserlichen Oberpostdirektion Chemniz eingegangenen Plan über Errichtung einer oberirdischen Telegrafenlinie an der hiesigen Kaufmannstraße Einwendungen nicht erhoben.

3. findet eine Gemeindeanlagenreklamation Berücksichtigung.

4. In zwei vorliegenden Disseminationen anbringen gehen dem Kollegium Bedenken in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht bei.

5. Zwei Baubewilligungen finden entsprechende Befürwortung.

6. Auf ein Gesuch der Gemeinde Neustadt wird bedingungsweise beschlossen, derselben in vorkommenden Fällen den hiesigen Desinfektor zur Verfügung zu stellen.

7. erfolgte die Vergabeung zweier Grundstücke in Mittelbach und wird der Pacht Preis hierfür festgestellt.

8. Eine vorliegende Wertzuwachssteuerreklamation findet entsprechende Berücksichtigung.

9. wird für ein verdunkeltes Grundstück der Wertzuwachs zwecks Erhebung von Wertzuwachssteuer festgestellt.

10. beschließt das Kollegium, die durchgehende Geschäftzeit an den Sonnabenden von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr — ununterbrochen — einzuführen.

11. wird in verschiedenen Sparkassensachen Kenntnis genommen und gemäß den Sparkassenauflösungsbefreiungen vom 6. Sept. cr. die Genehmigung von 5 Beleihungsgesuchen betr. Zustimmung erteilt.

12. wird Kenntnis genommen von dem Betriebsberichte des Elektrizitätswerkes pro Monat August cr.

13. werden die angemeldeten Anschlüsse an das hiesige Elektrizitätswerk genehmigt.

14. genehmigt man die weitere Anbringung einer Straßenlampe auf der Friedrich-August-Straße.

15. In Waffenschmieden wird Kenntnis genommen: a) vom Stande der Erweiterungsarbeiten im Mittelbacher Quellengebiet; b) von einem Schreiben eines hiesigen Grundstückseigentümers vom 30. August cr. und einem Gutachten der Firma August Löffler in Freiberg und wird hierauf entsprechender Beschluss gefasst.

16. erfolgt die Vergebung des Baues des 2. Hochbehälters mit 600 l. Raum für die Firma August Löffler in Freiberg gemäß ihrem Kostenanschlag vom 6. Juli cr.

17. Auf ein Gesuch der Freiwilligen Feuerwehr Siegmar wird befällige Entschädigung gefasst.

18. wird ein in Erbe gehendes Hausgrundstück zu den bestveränderungsabgaben geschätzt.

### Dank.

Allen Denjenigen, die durch freiwillige Beiträge, durch ihre bereitwillige Tätigkeit, durch Schmückung und Illumination der Häuser cr. sowie auf sonstige Art und Weise zum Gelingen des Schulfestes beigetragen haben, sei hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

Rottluff, am 11. September 1909.

Der Schulvorstand.